

übertriebene Zwangsanwendung anstelle der Überzeugung muß in einer offenen Erziehungseinrichtung zur Flucht der Zöglinge führen.

Die Zulassung der Bewegungsfreiheit der Jugendlichen soll jedoch keinesfalls nur ein Regulativ gegen mißbräuchliche oder übertriebene Zwangsanwendung bei der Erziehung sein; sie schafft vielmehr ganz allgemein die günstigsten Voraussetzungen für eine wirkliche und nicht nur geheuchelte Umerziehung der Jugendlichen. Das Leben in einem offenen Erziehungsheim muß jugendgemäß, d. h. interessant und von einer optimistischen Grundstimmung getragen sein, wenn die Zöglinge nicht bei der ersten Gelegenheit das Weite suchen sollen. Das Ausmaß der Entweichungen ist daher ein ziemlich sicherer Gradmesser für die Qualität der gesamten Erziehungsarbeit. Mit Recht betrachten die meisten Heimerzieher das Problem der Entweichungen in erster Linie als ein Problem der Verbesserung der Erziehungsmethoden in den Jugendwerkhöfen²⁾. Deshalb wird in den Heimen der Kampf um die Verminderung der Entweichungen nicht mittels Einführung von Bewachungsmaßnahmen, sondern durch feinfühligeren Behandlung vor allem der neueingewiesenen Zöglinge und durch Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Eltern geführt.

Die Zahl der Ausreißer ist in den einzelnen Werkhöfen nach dem Niveau der Erziehungsarbeit noch recht unterschiedlich. Von einer guten Arbeit zeugt z. B. die ständige Abnahme der Entweichungen im Jugendwerkhof Altendorf. Aus dem Heim entfernten sich unerlaubt:

1953/54 8,3 % aller Zöglinge
1954/55 5,8 % aller Zöglinge
1955/56 3,1 % aller Zöglinge³⁾.

Die Mehrzahl der Entweichungen erfolgt kurz nach der Einweisung ins Heim aus Sehnsucht nach den Eltern und Bekannten oder aus Opposition gegen die vom Kollektiv geforderte Disziplin. Diese Jugendlichen werden, nachdem sie von der Volkspolizei aufgegriffen worden sind, meistens schon nach wenigen Tagen wieder dem Werkhof zugeführt. In Einzelfällen wiederholten sich Entweichung und Wiederzuführung mehrere Male, bis sich der Jugendliche in das Kollektiv fügt und der erzieherischen Einwirkung zugänglich ist. Der größte Teil der Entweichungen sind sog. Kurzschlüß- oder Protesthandlungen, deren Ursachen relativ leicht erkannt und auch beseitigt werden können.

/ Nur bei einem bestimmten Teil der Ausreißer gelingt es den Werkhöfen trotz intensiver Bemühungen nicht, sie innerlich an das Heim zu binden und so die erste Voraussetzung für eine Umerziehung zu schaffen. Einzelne dieser Dauerausreißer bringen es in wenigen Wochen auf fünf bis zehn Entweichungen, bis sie dann wegen der während des Herumtreibens begangenen strafbaren Handlungen zu Freiheitsentziehung verurteilt werden müssen.

Ursache eines solchen fortlaufenden Entweichens kann die Verleitung durch unvorsichtige Eltern und andere Verwandte und Bekannte sein. Hier gilt es, zunächst mit den Mitteln der Belehrung und Ermahnung die Erwachsenen davon abzuhalten, den Jugendlichen direkt oder indirekt zum Verlassen des Heimes aufzufordern. Ein schwererziehbarer Jugendlicher, der genau weiß, daß sein Entweichen aus dem Heim von seinen Eltern gebilligt und gegenüber den staatlichen Erziehungsorganen verteidigt wird, kann im Werkhof innerlich kaum zur Ruhe kommen. Gelingt es nicht, die Eltern oder andere Erwachsene durch Überzeugung von der negativen Beeinflussung des Jugendlichen abzubringen, so muß gegen sie ein Strafverfahren wegen Vergehens gemäß § 76 des Jugendwohlfahrtsgesetzes durchgeführt werden.

Es gibt aber auch Fälle wiederholten Entweichens aus dem Jugendwerkhof, die selbst bei sorgfältigster Erziehungsarbeit und bei bester Zusammenarbeit mit

den Eltern nicht vermieden werden können. Hierbei handelt es sich um Jugendliche mit krankhaften Persönlichkeitszügen, die nur durch medizinisch-pädagogische Sonderbehandlung in gewissem Umfang korrigiert werden können⁴⁾. Im offenen Jugendwerkhof ist eine derartige Sonderbehandlung wegen des dauernden Entweichens nicht möglich. Aus diesem Grunde wird von verschiedenen Heimerziehern und Justizpraktikern die Forderung erhoben, einige geschlossene Erziehungsheime einzurichten.

Die zentralen Volksbildungsorgane haben bisher mit Recht die Schaffung geschlossener Erziehungsanstalten abgelehnt⁵⁾. Diese Frage ist so prinzipieller Natur, daß ein übereilter Lösungsversuch nur Schaden anrichten und einen Rückschritt in der gesamten Erziehung der straffällig gewordenen Jugendlichen bringen könnte. Bevor irgendwelche Schritte in dieser Richtung unternommen werden, sollte statistisch genau festgestellt sein, ob die Zahl der im offenem Heim nicht erziehbaren Jugendlichen tatsächlich so groß ist, daß die Schaffung eines geschlossenen Heimes notwendig erscheint. Sollte sich die Einrichtung einer geschlossenen Erziehungsanstalt als notwendig erweisen, so müßten ausreichende Vorkehrungen dagegen getroffen werden, daß in ein solches Heim aus Bequemlichkeit Jugendliche eingewiesen werden, die im normalen Werkhof, wenn auch unter besonderen Schwierigkeiten, erzogen werden können.

Erstens müßte die Schaffung geschlossener Erziehungsheime durch Gesetz angeordnet werden. Wenn das JGG in § 14 Abs. 2 festlegt, daß die Heimerziehung in Jugendwerkhöfen durchgeführt wird, so sind damit die unter diesem Namen bekannten offenen Erziehungseinrichtungen gemeint. Aus diesem Grunde wäre es m. E. ohne Gesetzesänderung nicht zulässig, die Heimerziehung in geschlossenen Anstalten durchzuführen.

Zweitens dürfte die Einweisung in ein geschlossenes Heim gesetzlich nur in den Fällen gestattet werden, in denen sich durch mehrfaches Entweichen des Jugendlichen herausgestellt hat, daß die Umerziehung im offenen Werkhof nicht erfolgen kann, d. h. die Unterbringung in einem geschlossenen Heim dürfte nicht als selbständige Erziehungsmaßnahme neben der Heimerziehung gemäß § 14 Abs. 1 JGG zugelassen werden.

Drittens sollte für die Entscheidung über die Einweisung in ein geschlossenes Erziehungsheim nur das Jugendgericht für zuständig erklärt werden. Dadurch würde gewährleistet, daß die Ursachen des mehrfachen Entweichens aus dem Jugendwerkhof in einer Hauptverhandlung gründlich erforscht und unvoreingenommen vom Jugendstaatsanwalt und von der Jugendstrafkammer des Gerichts beurteilt werden.

Viertens müßte vom Gesetz eine zeitliche Begrenzung der Unterbringung im geschlossenen Erziehungsheim erfolgen, weil diese Maßnahme zur völligen Aufhebung der persönlichen Freiheit führt. Eine zeitliche Begrenzung im Urteil würde der Einweisung in ein geschlossenes Heim den Anschein der Bestrafung verleihen.

Aus den angeführten Gründen empfiehlt sich bei Bejahung der Notwendigkeit eines geschlossenen Erziehungsheimes die Einfügung eines dritten Absatzes zu § 16 JGG mit etwa folgendem Wortlaut:

„Ein Jugendlicher, der sich der gerichtlich angeordneten Heimerziehung dadurch entzieht, daß er sich wiederholt unerlaubt aus dem Jugendwerkhof entfernt, kann vom Gericht in ein geschlossenes Erziehungsheim eingewiesen werden. Spätestens zwölf Monate nach der Einweisung in das geschlossene Erziehungsheim muß der Jugendliche wieder in den Jugendwerkhof zurückgebracht oder entlassen werden.“

Eine entsprechende Änderung müßte auch der § 46 JGG erfahren.

2) vgl. Roscher, Einige Gedanken zum Problem der Entweichungen, Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung 1956 S. 381 ff.

3) Die Berechnung erfolgte so, daß jede Entweichung, auch die mehrmalige des gleichen Zöglings, auf die Gesamtzahl der im Heim befindlichen Jugendlichen bezogen wurde.

4) vgl. Heuchler, Entweichungen sind nicht immer ein Erziehungsproblem, Zeitschrift für Jugendhilfe und Heimerziehung 1956 S. 437.

5) z. B. wurde der für 1954 geplante Umbau des ehemaligen Amtsgerichtsgefängnisses Rötha in Sachsen in eine geschlossene Erziehungsanstalt vom Ministerium für Volksbildung nicht bewilligt.